

Zeitschrift für Lebensrecht

herausgegeben von der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

in Verbindung mit

Axel W. Bauer, Rainer Beckmann, Gunnar Duttge, Ulrich Eibach, Klaus Ferdinand Gärditz, Ansgar Hense, Christian Hepp, Christian Hillgruber, Winfried Kluth, Winrich Langer, Harro Otto, Katharina Pabel, Anton Rauscher, Wolfgang Ruffner, Peter Schallenberg, Holm Schneider, Manfred Spieker, Wolfgang Waldstein, A. Katharina Weilert, Paul-Ludwig Weinacht

Schwerpunkt:

Aspekte des Schutzes Ungeborener

A. Katarina Weilert, Der Staat als Garant für Informationen zum Schwangerschaftsabbruch?

Ein Kommentar zur Neufassung des § 219a StGB

Carina Dorneck, Embryonenspende: Was ist „Befruchten“?

Anmerkung zu LG Augsburg, Urt. v. 13.12.2018

Ulrich Eibach, Nichtinvasive Pränataldiagnostik

Dieter Ellwanger, Reformvorschläge für das Schwangerschaftskonfliktgesetz

Christopher Schmidt, Leistungen der Jugendhilfe zum Schutz ungeborenen Lebens

Manfred Spieker, Geschönte Abtreibungsstatistik oder Steuergeldverschwendung?

Paul Cullen, Psychische Folgen nach Abtreibung

Abhandlungen

Jan C. Joerden, Zwischen Mensch und Tier.

Zur Forschung an Hybriden und Chimären

Georgia Stefanopoulou, Familiäre Verbundenheit als Grund strafrechtlich sanktionierter Solidaritätserwartungen

Impressum

Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)

ISSN 0944 - 4521

Herausgeber

Juristenvereinigung Lebensrecht e. V. (JVL)

Postfach 50 13 30

D-50973 Köln

Telefon: 02233 / 376 775

Telefax: 02233 / 949 6848

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de

eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Vorstand: Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Richter am AG Rainer Beckmann, Gemünden;

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Bonn; Georg Dietlein, Köln

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer, Mannheim; Richter am Amtsgericht Rainer Beckmann, Gemünden;

Prof. Dr. jur. Gunnar Duttge, Göttingen; Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach, Bonn;

Prof. Dr. jur. Klaus Ferdinand Gärditz, Bonn; Prof. Dr. jur. Ansgar Hense, Bonn;

Prof. Dr. med. Christian Hepp, München; Prof. Dr. jur. Christian Hillgruber, Bonn;

Prof. Dr. jur. Winfried Kluth, Halle; Prof. Dr. jur. Winrich Langer, Gießen;

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Harro Otto, Bayreuth; Prof. Dr. jur. Katharina Pabel, Linz;

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher SJ, Augsburg; Prof. Dr. jur. Wolfgang Rüfner, Köln;

Msrgr. Prof. Dr. theol. habil. Peter Schallenberg, Paderborn; Prof. Dr. med. Holm Schneider, Erlangen;

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück; Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg;

Dr. jur. A. Katarina Weilert, Heidelberg; Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Redaktion

Helene Jaschinski, Knut Wiebe, Th. Windhöfel (V. i. S. d. P.)

Klingbachstr. 22

76829 Landau

Telefon: 06221 / 6538371

www.zfl-online.de

eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Satz und Druck

Luthe Druck und Medienservice e. K.

Jakordenstraße 23

50668 Köln

www.luthe-druck.de

Abonnement und Einzelbestellung

Die ZfL erscheint im Allgemeinen viermal jährlich.

Das Jahresabonnement beträgt 22,- Euro zzgl. Versand,

ab 2020: 50 Euro zzgl. Versand (Porto)

Ermäßigung für Studenten und Referendare auf Anfrage;

Abgabe von Einzelheften: 20 Euro

Das Abonnement kann als Druckausgabe oder als pdf-Ausgabe

(Porto entfällt; Lieferung erfolgt per mail-Anhang) bestellt werden.

Zahlungen erfolgen über die

Volksbank Köln Bonn eG

IBAN: DE90 3806 0186 8712 5700 17

BIC: GENODED1BRS

Bestellungen an den Herausgeber erbeten.

Hinweise

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder.

Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist als gemeinnützig anerkannt.

Manuskripte

werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Sachenrecht und Menschenrecht

War das erste Heft dieses Jahrgangs der Transplantationsmedizin gewidmet, so geht es in dieser Ausgabe um den Schutz des Ungeborenen. Auf den ersten Blick zeigt das eine beachtliche Spannbreite der Themen dieser Zeitschrift, und dieser Eindruck ist der Redaktion nicht unwillkommen. Beide Themen gehören gleichwohl innerlich zusammen, „*denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines Anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden*“ (Kant).

In der Debatte um § 219a StGB wurde häufig davor gewarnt, den Kompromiss von 1992 und damit den gesellschaftlichen Konsens nicht zu gefährden. Wer gesellschaftlichen Konsens anmahnt, hat normalerweise meine Sympathie. Doch einen Konsens über die sog. Beratungsscheinlösung hat es niemals gegeben. Es ist dies ein „Schutzkonzept“, an das heute wohl nicht einmal seine Erfinder glauben, und der Gedanke des Schutzes ungeborenen Lebens spielt in der Praxis der anerkannten Beratungsstellen nach allem, was man weiß, praktisch gar keine Rolle.

Es ist ein ganz anderer Konsens, der gefährdet ist: in der Diskussion um den Straftatbestand des § 218 StGB war durch die Jahrzehnte zwischen den wesentlichen politischen Lagern und gesellschaftlich relevanten Gruppen unumstritten, dass Ungeborene des Schutzes bedürfen und der Abbruch einer Schwangerschaft stets zunächst einmal ein Übel ist. Umstritten war immer nur, welches Mittel des Schutzes angemessen ist. Während auf der einen Seite die Notwendigkeit des Strafrechts betont wurde, um – in der Diktion moderner Strafrechtstheorie – einen „Normgeltungsschaden“ zu verhindern, war auf der anderen Seite zu hören, gerade bei der Abtreibung sei angesichts der besonderen Konstellation, der sozialpolitischen Implikationen, der hohen Dunkelziffern etc. ausnahmsweise der Normgeltungsschaden mit strafrechtlichen Mitteln gar nicht zu verhindern. Auch dieser Standpunkt ist ehrenwert; große Geister wie Radbruch und Böckenförde haben so argumentiert. *Dieser* Diskussion stellen wir uns gern, und auch dafür soll diese Zeitschrift ein Forum bieten.

Die *rechtswissenschaftliche* Diskussion über § 219a StGB, wie sie nicht zuletzt in dieser Zeitschrift geführt wurde, hat gezeigt, dass in der Strafrechtswissenschaft der wichtigste Konsens, der über die Schutzwürdigkeit vorgeburtlichen menschlichen Lebens, immer noch besteht. Die *politische* Debatte um § 219a StGB hat allerdings offen gelegt, dass dieser Konsens gesamtgesellschaftlich abhandengekommen ist, dass nennenswerte politische Kräfte auch in dieser Gesellschaft dem Ungeborenen – zum Teil mit schrillen Tönen und mit bemerkenswertem Sendungsbewusstsein – bereits die Schutzwürdigkeit absprechen. Emblematisch dafür steht der immer häufiger benutzte, vorgeblich neutrale Begriff des „Schwangerschaftsgewebes“ (vgl. dazu einerseits Berghäuser, KriPoZ 2019, 82, 89; andererseits Weilert, in diesem Heft S. 133, 136). Wer als Arzt oder anerkannte Beratungsstelle mit einer derartigen Begriffsbildung von fast schon Orwell'schem Format arbeitet, „versachlicht“

eben nicht im Sinne wissenschaftlicher Objektivität, sondern im oben beschriebenen Sinne Kants.

Freilich gibt es auch auf der anderen Seite des Spektrums schrille Töne und Sendungsbewusstsein. So wird nicht immer klar, dass es beim Schutz des Ungeborenen nicht um das Verboten und Strafen an sich gehen kann, dass es vielmehr um etwas Positives geht, um Schutz und Förderung von Frauen und Müttern, um Perspektiven z. B für sehr junge, für alleinstehende, für im Stich gelassene, für einsame, für nichteheliche, für in wirtschaftlicher Bedrängnis befindliche, für psychisch kranke und körperlich behinderte Mütter, für Frauen, die Opfer psychischer oder physischer Gewalt sind. In diesem Jubiläumsjahr des Grundgesetzes sind viele Verbürgungen der Verfassung immer wieder thematisiert worden. Der Art. 6 Abs. 4, der Schutzauftrag für jede Mutter, ist nach meinem Eindruck eine große Unbekannte im Grundrechtsteil unserer Verfassung geblieben. Dies zu ändern, das halte ich für eine ernste Aufgabe der Staatsrechtslehre. Deshalb bin ich für die Beiträge von Ellwanger (in diesem Heft S. 167) und Schmidt (in diesem Heft S. 175) besonders dankbar, welche auch diese Seite des Problems in den Blick nehmen.

Wenn beide Seiten die Diskussion um die Abtreibung mit weniger theoretischem Sendungsbewusstsein und mehr Sinn für praktische Hilfe führten, dann ließe sich jenseits des Lagerdenkens vielleicht der verlorene Konsens wiederfinden, dass auch der ungeborene Mensch nicht „versachlicht“ werden darf. Womit wir wieder bei Kant und der *Metaphysik der Sitten* wären: „*Denn da das Erzeugte eine Person ist, und es unmöglich ist, sich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen: so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in sie herübergebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit hafte, sie soviel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustand zufrieden zu machen. – Sie können ihr Kind nicht gleichsam als Gemächsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil sie an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch einen Weltbürger in einen Zustand herüber gezogen haben, der ihnen auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.*“

Thomas Windhöfel

Neues Mitglied im Herausgeberbeirat

Neu in den Herausgeberbeirat der ZfL wurde berufen Frau

Dr. jur. Anja Katarina Weilert

Wissenschaftliche Referentin am Arbeitsbereich „Religion, Recht und Kultur“ der Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST), Institut für interdisziplinäre Forschung, Heidelberg

Frau Dr. Weilert hat bereits in der Vergangenheit wichtige Beiträge zu dieser Zeitschrift geleistet:

- Zum rechtlichen Spielraum heikler Individualentscheidungen in der Perinatologie“, in: ZfL 2012, 2-9;
- Spätabbruch der Schwangerschaft. Eine straf- und verfassungsrechtliche Analyse“, in: ZfL 2010, 70-82.

Ein vollständiges Schriftenverzeichnis findet sich unter:

<http://www.fest-heidelberg.de/dr-katarina-weilert/>

Die Redaktion freut sich auf die weitere Zusammenarbeit!

Red.

Aus der JVL

Zum neuen Sekretär und Schatzmeister der Juristen-Vereinigung Lebensrecht (JVL) wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2019 in Göttingen Herr

Rechtsreferendar Georg Dietlein

gewählt.

Der bisherige Schatzmeister und Sekretär, Herr Richter am Landgericht a. D. *Knut Wiebe*, der beide Aufgaben von 2011 bis 2019 acht Jahre ausübte, hat aus privaten Gründen nicht mehr für diese Funktionen kandidiert.

Herr Wiebe verbleibt jedoch zu unserer großen Freude weiterhin in der Redaktion der ZfL.

Red.

Rainer Beckmann / Gunnar Duttge / Klaus Ferdinand Gärditz /
Christian Hillgruber / Thomas Windhöfel (Hrsg.)

Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle

Schriften zum Strafrecht

ISBN 978-3-428-15739-6

Am 1. Oktober 2017 starb der frühere Präsident des Landgerichts Waldshut-Tiengen, Prof. Dr. Herbert Tröndle, im Alter von 98 Jahren. Tröndle gehörte wegen seiner schriftstellerischen Tätigkeit, nicht zuletzt als Kommentator des StGB, als gefragter Gutachter vor dem Deutschen Bundestag und dem Bundesverfassungsgericht, aufgrund einer wirkmächtigen akademischen Lehrtätigkeit sowie durch die Kraft seiner Persönlichkeit zu den führenden deutschen Strafrechtswissenschaftlern des XX. Jahrhunderts. Am 24. August 2019 jährt sich sein Geburtstag zum 100. Mal. Aus diesem Anlass haben sich Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen zusammengefunden, um den Verstorbenen mit einer Gedächtnisschrift zu ehren. Der Band enthält Beiträge zu den vielfältigen wissenschaftlichen Themen Tröndles, also zum Strafrecht mitsamt seinen philosophischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, vor allem aber zum Schutz des menschlichen Lebens.

Aus dem Inhalt

- I. Grundlagen des Rechts und internationale Bezüge
- II. Verfassungsrechtliche und strafrechtliche Grundfragen
- III. Medizinrecht
- IV. Lebensschutz am Lebensende
- V. Der Schutz des ungeborenen Lebens
- VI. Todesfeststellung und Transplantationsmedizin
- VII. Sonderfragen des Strafrechts

www.duncker-humblot.de

ISSN 0944-4521